

Satzung der Deutsch-Baltischen Gesellschaft e.V.

Artikel 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Deutsch-Baltische Gesellschaft e.V.

Der Verein, der unter dem Namen Deutsch-Baltische Landsmannschaft im Bundesgebiet e.V. gegründet wurde, hat seinen Sitz in Darmstadt und ist im Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes unter VR 1842 eingetragen.

Artikel 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der kulturellen und sozialen Interessen der Deutsch-Baltischen Gesellschaft und ihrer Mitglieder sowie die Förderung des europäischen Gedankens durch die Pflege der Beziehungen zu den baltischen Staaten und ihrer Bevölkerung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 3

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins können sein

- ordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder,
- Einzelmitglieder,
- Körperschaftliche Mitglieder.

b) Ordentliches Mitglied kann jede Deutsch-Baltische Landsmannschaft oder entsprechende Organisation eines Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer sein.

c) Die Ehrenmitgliedschaft kann einzelnen Personen von der Mitgliederversammlung verliehen werden.

d) Natürliche Personen können Einzelmitglieder werden.

e) Körperschaftliche Mitglieder können Organisationen sein, die durch ihre satzungsmäßigen Aufgaben die Ziele und Zwecke der Deutsch-Baltischen Gesellschaft unterstützen bzw. Aufgaben im Sinne dieser Satzung für die Deutsch-Baltische Gesellschaft wahrnehmen.

f) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme von Einzelmitgliedern kann auch durch den Engeren Vorstand erfolgen.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder, die Zwecke des Vereins zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- b) Ordentliche Mitglieder, Körperschaftliche Mitglieder und Einzelmitglieder des Vereins leisten Mitgliedsbeiträge. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung darüber sind die Ehrenmitglieder und der Engere Vorstand nicht stimmberechtigt.
- c) Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder hat sich an den von den Ordentlichen Mitgliedern für ihre Mitglieder festgesetzten Mitgliedsbeiträgen zu orientieren. Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag durch den Engeren Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen).
- b) Jedes Mitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss spätestens drei Monate vorher schriftlich per Einschreiben dem Vorstand angezeigt werden. Rückständige Verbindlichkeiten des austretenden Mitgliedes gegenüber dem Verein sind bis zum Tage des Austrittes zu erfüllen.
- c) Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Engeren Vorstandes oder eines Drittels der ordentlichen Mitglieder. Der Antrag ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ein Ausschließungsbeschluss wird sofort wirksam.

4. Assoziierung

- a) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Engeren Vorstandes oder eines ordentlichen oder Körperschaftlichen Mitglieds die Assoziierung einer Organisation beschließen. Diese können Organisationen sein, die gleiche bzw. ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen wie die Deutsch-Baltische Gesellschaft. Die Assoziierung dient der Kontaktpflege, der Kooperation sowie der gegenseitigen Unterstützung. Assoziierte Organisationen haben keine Rechte und Pflichten im Sinne der Satzung.
- b) Die Assoziierung gilt als erfolgt, sobald die betreffende Organisation ihr Einverständnis hierzu der Deutsch-Baltischen Gesellschaft schriftlich erklärt hat.
- c) Die Assoziierung kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Erklärung der assoziierten Organisation beendet werden.

Artikel 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Engere Vorstand,
3. der Gesamtvorstand.

Artikel 5

Die Mitgliederversammlung

1. Teilnehmer:

Teilnehmer können Mitglieder durch ihre Vertreter, Mitglieder des Engeren Vorstands und Gäste sein.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden möglichst jährlich, mindestens alle zwei Jahre einberufen.
Die Einberufung obliegt dem Engeren Vorstand und muss spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.
Der Einberufung ist eine Tagesordnung, das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, etwaige Anträge auf Satzungsänderung oder Ausschluss beizufügen.
Einzuladen sind alle ordentlichen, körperschaftlichen, Einzel- und Ehrenmitglieder sowie der Engere Vorstand. Vertreter assoziierter Organisationen werden als Gäste eingeladen.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Engeren Vorstands oder des Gesamtvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

3. Organisation der Mitgliederversammlung

- a) Ordentliche Mitglieder werden durch Delegierte sowie durch ihre Vorsitzenden oder deren Vertreter vertreten, körperschaftliche Mitglieder durch ihre Vorsitzenden oder deren Vertreter. Die Vertreter der Vorsitzenden müssen der jeweiligen Organisation angehören. Die Vertretungsbefugnis muss schriftlich nachgewiesen werden.
- b) Stimmberechtigt sind:
 - die Delegierten der ordentlichen Mitglieder
 - die Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder oder deren Vertreter
 - die Vorsitzenden der körperschaftlichen Mitglieder oder deren Vertreter
 - die Delegierten der Einzelmitglieder
 - die Mitglieder des Engeren Vorstandes
- c) Keine Person darf mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- d) Ordentliche Mitglieder haben mindestens eine Stimme, bei einer Zahl von 100 und mehr eingeschriebenen Mitgliedern zwei Stimmen, und für jedes weitere angefangene Hundert ihrer Mitglieder kommt eine Stimme hinzu.
Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl der ordentlichen Mitglieder ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres. Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch so viele Delegierte vertreten lassen als ihm Stimme zustehen.
- e) Mitglieder des Engeren Vorstands und körperschaftliche Mitglieder haben je eine Stimme.
- f) Bundesunmittelbare Einzelmitglieder werden durch Delegierte vertreten. Sie haben mindestens eine Stimme, bei einer Zahl von 100 oder mehr zwei Stimmen. Für jedes weitere angefangene Hundert kommt eine Stimme hinzu. Delegierte werden von den anwesenden Einzelmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.
- g) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, sofern sie nichts anderes beschließt.
Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird auf Vorschlag aus dem Plenum ein Versammlungsleiter gewählt. Dieser hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Mitgliederversammlung zu sorgen. Er erteilt das Wort und führt Abstimmungen und Wahlen durch. Er hat sich eigener Stellungnahmen nach Möglichkeit zu enthalten.

- h) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es muss Beschlüsse wörtlich und die genauen Stimmverhältnisse enthalten. Es ist vom Protokollführer, dem Bundesvorsitzenden und zwei Protokollzeugen zu unterzeichnen.
- i) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- j) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Wahlen, Ausschluss eines Mitgliedes, Satzungsänderungen oder Antrag auf Auflösung des Vereins muss auf Antrag eines Stimmberechtigten die Abstimmung geheim durchgeführt werden, in anderen Fällen nur, wenn mindestens ein Fünftel der vertretenen Stimmen dieses fordert.
- k) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Ein Beschluss zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. die Wahl des Engeren Vorstands
- b. die Wahl der Prüfungskommission
- c. die Berufung von Ehrenmitgliedern
- d. die Aufnahme von Mitgliedern
- e. den Ausschluss von Mitgliedern
- f. Satzungsänderungen
- g. Bestimmungen über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaft und Ehrenurkunde
- h. Annahme der Rechenschaftsberichte des Engeren Vorstandes
- i. Entlastung des Engeren Vorstands
- j. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- k. alle Beschlüsse, deren Entscheidung sie sich vorbehält oder die ihr laut Tagesordnung zur Entscheidung vorgelegt werden
- l. die Assoziierung von Organisationen
- m. die Auflösung des Vereins.

Bei Beschlussfassungen über die Tätigkeit des Engeren Vorstands und bei seiner Entlastung dürfen die Mitglieder des Engeren Vorstands nicht mitstimmen.

Artikel 6

Der Engere Vorstand

1. Der Engere Vorstand besteht aus
 - a) dem Bundesvorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden, der zugleich Schatzmeister ist
 - c) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Bundesvorsitzende, sein Stellvertreter oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Bundesvorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Für alle Wahlen in den Engeren Vorstand ist jeweils die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.
4. Die Mitglieder des Engeren Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

5. Der Engere Vorstand entscheidet über die interne Aufgabenverteilung und alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt oder die Mitgliederversammlung sich die Entscheidung vorbehalten hat.
6. Der Engere Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden.
7. Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Er muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Engeren Vorstands dies verlangt. Bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann in dringenden Fällen die Einberufung ohne Frist erfolgen.
8. Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es der vorherigen Ankündigung des Beschlussgegenstandes nicht.
9. Der Engere Vorstand kann für den Verein eine Geschäftsstelle errichten und sich der Mitarbeit hier tätiger Personen bedienen. Die Mitarbeiter sind dem Engeren Vorstand weisungsgebunden.
10. Der engere Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, sofern Gerichte oder Behörden diese für eine Eintragung oder Genehmigung verlangen.
11. Der Engere Vorstand legt der Mitgliederversammlung und dem Gesamtvorstand Berichte vor.

Artikel 7

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Engeren Vorstandes,
 - b) den Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder oder deren Vertretern,
 - c) den Vorsitzenden der körperschaftlichen Mitglieder oder deren Vertretern.
 - d) den verantwortlichen Leitern der Arbeitsbereiche (Referenten).

Die Vertreter der Vorsitzenden der ordentlichen und körperschaftlichen Mitglieder müssen der betreffenden Organisation angehören und von den Vorsitzenden schriftlich zu ihrer Vertretung bevollmächtigt sein.

2. Der Gesamtvorstand berät den Engeren Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Er entscheidet hierüber, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt oder sich Mitgliederversammlung oder Engerer Vorstand die Entscheidung vorbehalten.
3. Der Gesamtvorstand soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Engeren Vorstandes oder fünf Mitglieder des Gesamtvorstandes dieses verlangen. Die Einberufung obliegt dem Bundesvorsitzenden.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Einzuladen sind alle Mitglieder des Gesamtvorstandes. Eine Tagesordnung und das Protokoll der letzten Sitzung sind beizufügen, sofern noch nicht versandt. Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Gegenstand von Beschlussfassungen muss nicht zuvor angekündigt sein.
5. Der Gesamtvorstand kann auf Vorschlag Personen, die sich um das Baltentum hervorragend verdient gemacht haben, mit mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen Ehrenurkunden verleihen.
6. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Bundesvorsitzenden geleitet. Über den Verlauf ist ein Protokoll zu erstellen, dass vom Protokollführer und vom Bundesvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Der Gesamtvorstand kann der Mitgliederversammlung Personen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorschlagen.

8. Der Gesamtvorstand beruft auf Vorschlag des Engeren Vorstandes Referenten, die bestimmte Arbeitsbereiche betreuen. Er nimmt deren Bericht entgegen.

Artikel 8

Die Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen, die dem Verein oder einem seiner Mitgliedsvereine angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ihr darf niemand aus dem Gesamtvorstand angehören. Sie hat mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen.

Artikel 9

Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden gebildet aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden,
 - c) sonstigen Einkünften.
2. Der Verein ist berechtigt, Zweckkapitalien in Empfang zu nehmen, zu sammeln und zu verwalten.
3. Die Bildung von Rücklagen ist dem Verein nur gestattet, wenn und so lange dies erforderlich ist, seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Engeren Vorstandes im Rahmen des § 3 Abs. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) honoriert werden.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Deutschbaltische Kulturstiftung, Lüneburg, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche, kulturelle und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: Juni 2016